

kann Jedem die Beweise in die Hände geben. Seit zwei Jahren verfolge ich jede wichtige Criminaluntersuchung in Frankreich und ich habe es in jener Kammer angeführt, und wiederhole es hier: Sie werden unter hundert todeswürdigen Verbrechen, wo die Thäter für schuldig erkannt worden, nicht zehn Fälle finden, wo ein Geständniß vorliegt, und unter diesen hundert vielleicht nicht zwei, wo das Geständniß erst in dem öffentlichen und mündlichen Verfahren erlangt worden wäre. Ich bin bereit, einem Jedem von Ihnen die Jahrgänge zur eigenen Einsicht und Zusammenstellung zu überlassen. Der geehrte Abgeordnete, der die Gewissensangst der Richter bei dem schriftlichen Prozesse schilderte, möge erwägen, in welcher Gewissensqual diejenigen Richter sind, die ohne Geständniß auf Todes- und andere schwere Strafen erkennen müssen, während der Angeklagte vielleicht bis zum Schaffote behauptet, daß er ganz unschuldig sei. Und wird nicht dieselbe Dual, derselbe Zweifel bei dem Publicum entstehen, welches der Versammlung beigewohnt hat? Ich glaube, es ist dies auch psychologisch sehr leicht zu lösen. Man beruft sich darauf, daß die größere Feier, die größere Würde der Versammlung einen solchen Eindruck auf den Angeschuldigten machen müsse, daß er bekenne. Dem steht der andere Erfahrungssatz entgegen, daß Niemand sich gern öffentlich als Verbrecher kund gibt. Man hat sehr das schriftliche Verfahren getadelt, weil es auf das Geständniß hauptsächlich hinarbeite. Wird aber ein Verbrechen im Finstern begangen, so ist gewiß — wenn man auch jedes unredliche Mittel verschmähen muß — im Interesse des Staatszwecks von großem Werth, das Geständniß zu erlangen, und wenn ein Abgeordneter erwähnte, es kämen bei uns so viele Widerrufe der Geständnisse vor, so daß man befürchten könne, daß das frühere Geständniß unrichtig und auf unrechte Weise erlangt sei, so muß ich dem widersprechen. Es ist diese Erscheinung des Widerrufs psychologisch sehr leicht zu erklären. Das Gewissen treibt den Verbrecher zunächst zum Geständniß. Hat er durch das Geständniß sein Gewissen erleichtert, so kommt dann die Liebe zur Freiheit oder zum Leben, und er sucht von dem Geständniß zurückzugehen, um der Strafe zu entgehen. Auch ist bei uns dermalen der frühere Grundsatz, wonach ohne Geständniß die ordentliche Strafe nicht erkannt werden konnte, in noch zu frischem Andenken, um nicht Widerruf hervorzurufen. Im Bericht ist gesagt, das öffentliche Verfahren könnte darauf nicht hinwirken, weil ja auch in Frankreich die Voruntersuchung geheim sei. Allein soviel das für sich zu haben scheint, so spricht doch die Erfahrung, welche ich angegeben habe, dagegen, und es ist wohl auch erklärlich, daß in der Voruntersuchung Niemand gesteht, weil er weiß, daß die ganze Voruntersuchung nicht den Beweis der Thäterschaft liefert, und sich erinnert, daß er in öffentlicher Audienz vor das Publicum gezogen wird, daher psychologisch leicht zu erklären ist, daß er aus diesen beiden Rücksichten auch in der Voruntersuchung nicht gesteht. Ein zweites Bedenken gegen die Oeffentlichkeit ist, daß sie nachtheilig auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen einwirkt. Auch hierbei wünschte ich den geehrten Herren die Erfahrung mittheilen zu können, die ich bei der Lösung solcher Criminalfälle gemacht habe. Werden die Untersu-

chungen öffentlich geführt, so ist unvermeidlich, daß das ganze Publicum, sowie der Fall nur eine bekanntere Person betrifft, die verlegt worden ist oder in Verdacht kommt, lebhaften Antheil daran nimmt, und nunmehr über die Sache sich ausspricht. Wie leicht aber durch Gerüchte, durch Reden, durch Schwärzen die Leute glauben und sich überzeugt halten, sie wüßten Etwas, was sie nicht wissen, sondern was sie nur von Andern gehört haben, wird wohl Jedem einleuchten, und es ist wirklich höchst merkwürdig, zu sehen, wie dort besonders, sobald die Untersuchung sich wiederholt, immer neue Zeugen wie Pilze aus der Erde aufwachsen und Etwas bezeugen wollen, was sie am Ende nicht selbst gesehen und gehört, sondern von Andern gehört haben, nunmehr aber sich einbilden, es selbst gesehen zu haben. Dies liegt schon in der Mündlichkeit, weil sie hierbei alle auf einmal vorgeladen werden. Dies gibt ihnen Gelegenheit, daß sie sich vorher darüber besprechen, über den Gegenstand, über den sie aussagen sollen, mit einander unterhalten, und so einer auf den andern Einfluß gewinnen kann. Ich erlaube mir, mich auch hier auf das Zeugniß von Mittermaier zu berufen. Er sagt in dem Archiv (1837, S. 597): „In Frankreich und in den Ländern, wo französischer Proceß gilt, lehrt die Erfahrung, daß dadurch, daß die Zeugen an den oft mehre Stunden von ihrem Wohnorte entfernten Sitz des Untersuchungsrichters geladen werden, und auf dem Wege über die Sache, welche sie zu Gericht ruft, sich besprechen, die Entdeckung der Wahrheit sehr leidet. Man muß ja nicht immer, wenn von der Unwahrheit der Zeugenaussagen die Rede ist, die böswilligen Zeugen im Sinne haben; dies ist wohl der seltne Fall, aber der häufige Fall ist der, daß der Zeuge, der Allerlei über die Sache von Andern hört, in seinem Innern verwirrt wird, und nicht mehr genau weiß (besonders wenn seit der Beobachtung der Thatsache längere Zeit verflossen ist), was er selbst sah und hörte, oder was ihm von Andern erzählt wurde. Ist unter solchen Zeugen, die zu Gericht wandern und sich auf dem Wege oder im Wirthshause treffen, Einer oder der Andere, der entweder eine böse Absicht hat und wünschte, daß eine bestimmte, von der Wahrheit abweichende Aussage bezeugt werde, und ist ein solcher Zeuge gewandt, hat er die Gabe der Rede, oder gehörige Unverschämtheit, so imponirt er den Mitzeugen, schlägt ihre Zweifel nieder, suggerirt ihnen Fremdartiges, und bewirkt, daß dann der schüchternen, oder geistig beschränkten, oder leichtsinnigen Zeuge Unwahrheit bei Gericht aussagt, ohne es selbst zu wollen.“ Liegt dies schon darin, daß sie alle zusammen auf einen Tag, und daß sie wissen, zu welchem Zwecke sie bestellt werden, so liegt noch mehr in der öffentlichen Audienz eine neue Veranlassung, daß sie sehr leicht über ihre eigene Wissenschaft getäuscht werden und zu dem Glauben gelangen, daß sie Etwas wissen, was sie nicht wissen. Das ist nämlich die Vorlesung und Entwicklung der Anklageacte. Ein geehrter Redner erwähnte in letzter Sitzung, daß das ein Referat aus der Voruntersuchung sei. Das ist ein sehr gefährliches Referat; denn bedenken Sie, daß die Anklageacte und deren Entwicklung durch den Staatsprocurator erfolgt, der als Partei, als Ankläger auftritt, und Alles thun wird, um ihn ja als schuldig darzustellen! Daher kommt es, daß bei der Entwicklung der